

## Unterrichtung durch den Bundesrat

### Viertes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Drucksachen 15/1672, 15/2176 –

#### Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Dezember 2003 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 127a Abs. 2 SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 127a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Im Vereinigungsbeschluss müssen insbesondere Festlegungen über Name und Sitz der neuen Landesversicherungsanstalt und – bei länderübergreifender Vereinigung – über die prozentuale Aufteilung ihres Stellenvolumens auf die Gebiete der Länder getroffen werden, auf die sich die an der Vereinigung beteiligten Landesversicherungsanstalten erstrecken. Der Beschluss bedarf der Genehmigung und Zustimmung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der betroffenen Länder.“

**Begründung**

Die Formulierung entspricht weitgehend dem vom Bundesrat beschlossenen Entwurf. Auf die Begründung wird insoweit verwiesen. Der Zusatz des Zustimmungserfordernisses stellt sicher, dass – entsprechend dem Gemeinsamen Konzept für die Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung – die Prüfung der Länder die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Stabilität sowie die Fragen von Namen, Sitz und prozentualer Stellenaufteilung einbeziehen kann und sich nicht in einer Rechtmäßigkeitsprüfung erschöpft.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 127a Abs. 3 Satz 2 SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 127a Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Aufsichtsbehörde genehmigt im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen betroffenen Länder die Satzung und die Vereinbarung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vereinbarung wirksam wird.“

**Begründung**

Entgegen der vom Bundestagsausschuss vertretenen Ansicht ist die aufsichtsrechtliche Zuordnung erst mit Abschluss des Fusionsprozesses, also nach Genehmigung der Satzung gegeben. Die Einbeziehung aller Länder, auf die sich die neue Landesversicherungsanstalt erstreckt, erleichtert den Fusionsprozess insgesamt.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 127a Abs. 4 SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 127a Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Beschlüsse der Vertreterversammlung der neuen Landesversicherungsanstalt, die von den Festlegungen über Name, Sitz oder über die Aufteilung des prozentualen Stellenvolumens auf die beteiligten Länder abweichen, bedürfen ebenfalls der Genehmigung und Zustimmung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der betroffenen Länder.“

**Begründung**

Die Regelung stellt – wie schon der vom Bundesrat beschlossene Entwurf – sicher, dass die zentralen Festlegungen des Vereinigungsbeschlusses nicht ohne Länderbeteiligung abänderbar sind. Ansonsten wird auf die Begründung zu 1. verwiesen.

